

(2) Die Außerkraftsetzung der bisherigen Bestimmungen über die Erfassung, die Abnahme und den Verkauf tierischer Rohstoffe regelt sich nach § 65 der Verordnung.

Berlin, den 7. Mai 1956

**Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Streit
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Richtlinien

Zu § 4 der Anordnung:

Bei gewerblichen Schlachtungen und Hausschlachtungen sind Lederrohhäute und -feile nach folgenden Bestimmungen auszuschlachten:

1. Das Ausschachten wird nach vollkommenem Entbluten der getöteten Tiere vorgenommen. Die Lederrohhäute und -feile dürfen nicht durch Schmutz oder Blut verunreinigt werden.
 2. Werden Großviehhäute, Fresser- und Kalbfelle ohne Kopf abgezogen, so ist die Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abzuschneiden. Bei kurzbeinigen Abschachtungen ist der Schnitt unmittelbar unterhalb des Kniegelenkes gradlinig zu führen.
 3. Das Ausschlagen der Lederrohhäute und -feile darf nicht mit spitzen oder scharfkantigen Gegenständen erfolgen.
 4. Von Schweinen ist ein speckfreier Croupon durch folgende Schnittführung zu gewinnen:
 - a) Seitenschnitt: Die Seitenschnitte sind gradlinig zu führen. Auf beiden Seiten des Croupons ist je ein Hautstreifen von 15 cm zu belassen, an dessen Ende sich die vordere Brustzitze befinden muß.
 - b) Vorderschnitt: Bei Schweinen bis 100 kg Lebendgewicht ist 10 cm, bei Schweinen über 100 kg 20 cm hinter den Ohren ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
 - c) Hinterschnitt: Unmittelbar von der Schwanzwurzel ist ein gradliniger Schnitt bis zu den Seitenschnitten zu führen.
- Bei Hausschlachtungen kann der Hinterschnitt wie folgt vorgenommen werden:
Vom Hüftgelenk eines Hinterbeines ist ein gradliniger Schnitt über die Hüftwurzel bis zum Ansatz des anderen Hinterbeines zu führen. Zur Erleichterung der Bewertung solcher Croupons ist ein schmaler Hautstreifen mit zu enthäuten, der von der Höhe der Hüftwurzel über die Hükenwirbel bis 3 cm über die Schwanzwurzel führen muß.

Die Führung der Seiten-, Vorder- und Hinterschnitte muß eine rechteckige Form des Croupons sichern.

Zu § 6 der Anordnung:

Beim Abbalgen der Felle ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

Die Felle sind beim Trocknen so aufzuziehen, daß die ganze Fleischseite der Luft ausgesetzt ist.

Zur sachgemäßen Bewertung sind die Felle von Mardern, Füchsen, Bisam, Iltissen, Wieseln und Eichhörnchen im halbtrockenem Zustand zu wenden.

Zu § 7 der Anordnung:

Bei der Pelzung ist darauf zu achten, daß die Felle unbeschädigt gewonnen werden.

Anordnung

**über die Erfassung, die Abnahme und den Aufkauf
von technischen Kulturen.**

Vom 9. Mai 1956

Auf Grund des § 65 der Verordnung vom 10. November 1955 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBL. I S. 801) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit den Ministern für Land- und Forstwirtschaft, Lebensmittelindustrie, Leichtindustrie und Gesundheitswesen, dem Staatssekretär für örtliche Wirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

Abschnitt I_c

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Lieferpflicht des Erzeugers

(1) Der Erzeuger ist verpflichtet, Zuckerrüben, Tabak, Faserpflanzen, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichonenwurzeln, Hopfen sowie Korb- und Bandsföck weiden, so wie es in dem zwischen dem Erfassungsbetrieb und dem Erzeuger abgeschlossenen Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf des jeweiligen Erzeugnisses oder in dem vom Rat des Kreises ausgehändigten Ablieferungsbescheid festgelegt ist, an die Erfassungsbetriebe oder deren Erfassungs- bzw. Abnahmestellen abzuliefern.

(2) Beim Abschluß eines Vertrages über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf ist bei Zuckerrüben, soweit die Ablieferung nach dem 15. November erfolgen soll, die Einlagerungsmenge, bei Tabak die Aufzucht bzw. Abnahme von Tabaksetzlingen festzulegen.

(3) Für Tabak besteht Gesamtablieferungspflicht. Die über die im Vertrag oder im Ablieferungsbescheid festgelegten Mindestmengen hinaus erzeugten Tabakmengen sind daher vom Erzeuger ebenfalls abzuliefern. Tabakpflanzler, die laut Anbauplan zum Anbau von Tabak nicht verpflichtet sind, aber 101 und mehr Pflanzen anbauen, sind ebenfalls verpflichtet, ihre gesamte Tabakernte abzuliefern. Mit diesen Tabakpflanzern sind gesondert Ablieferungsverträge, in denen die Mindestlieferungsmenge mit 30 g dachreifem Tabak je Pflanze festzulegen ist, abzuschließen.

(4) Bei der Vermehrung des Saatgutes von Faserpflanzen (Faserlein, Ölfaserlein und Hanf) auf Grund eines Vermehrungsvertrages mit dem DSG-Handelsbetrieb, der neben dem Vertrag über den Anbau, die Ablieferung und den Aufkauf von Faserpflanzen abgeschlossen wird und als Anmeldung zur Saatgutenerkennung gilt, besteht für den Erzeuger Gesamtablieferungspflicht. Die Pflichtablieferungsmenge für Samen bzw. Saatgut enthält nur der mit dem Erfassungsbetrieb abgeschlossene Vertrag.

§ 2

Erfassungsbetriebe

(1) Die Erfassungsbetriebe führen nach dieser Anordnung die Erfassung und den Aufkauf in den vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Einzugsgebieten durch.

(2) Soweit es sich um die Erfassung von Faserpflanzensaatgut im Stroh handelt, haben die DSG-Handelsbetriebe die Erfüllung des Saatguterfassungsplanes und der Gesamtlieferpflicht zu sichern.

(3) Bei Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ist das Zentrale Erfassungs- und Absatzkontor für Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen für die Organisation der Erfassung und